



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bernau

I. Allgemeines

(1) Name und Wesen

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin (im weiteren Jugendfeuerwehr) ist die Jugendabteilung der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband, der Jugendfeuerwehr Brandenburg im Landesfeuerwehrverband e.V., sowie dem Kreisverwehrverband Barnim e.V. an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von sechs bis 18 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin, nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben und die Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern.

(2) Aufsicht und Untergliederung

- 2.1 Als unmittelbares Glied der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin, untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Stadtwehrlführers, der sich hierzu eines Stadtjugendwartes bedient.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Untergliederungen Kinderfeuerwehr und Jugendgruppe.





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angerengang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

II. Kinderfeuerwehr

(3) Aufgaben und Ziele

- 3.1 Die Kinderfeuerwehr soll Kindern spielerisch die Aufgaben der Feuerwehr näher bringen. Sie sollen so für den Dienst in den Jugendgruppen begeistert und vorbereitet werden. Daneben soll ihnen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum zur Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement näher gebracht werden.
- 3.2 Insbesondere sollen gefördert werden:
 - Erziehung zu bzw. Pflege von Kameradschaft, Freundschaft und Teamfähigkeit
 - Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen
 - Wecken des Interesses an der Jugendfeuerwehrarbeit
 - Unterstützung des Reifungs- und Lernprozesses
- 3.3 Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen, Brandschutz- und Verkehrserziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung.

(4) Aufnahme

- 4.1 In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Bernau bei Berlin die das sechste, aber noch nicht das zwölfte, Lebensjahr vollendet haben, nach Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendwart im Benehmen mit dem Stadtwehrführer.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform (Anlage 1). Er ist über den Stadtjugendwart an den Stadtwehrführer zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Stadtjugendwart im Benehmen mit dem Leiter der Kinderfeuerwehr. Die Zustimmung des Stadtwehrführers ist einzuholen.

(5) Beendigung Mitgliedschaft und Wechsel in eine Jugendgruppe

- 5.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. mit Vollendung des zwölften Lebensjahres
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bernau bei Berlin
 5. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr oder der JugendfeuerwehrÜber Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendwart im Benehmen mit dem Stadtwehrführer.

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angerengang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

- 5.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Nr. 4 und 5 erfolgt diese einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin.
- 5.3 Scheidet ein Mitglied aufgrund eines Wohnortswechsels aus der Kinderfeuerwehr aus, so erhält es auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer seiner Mitgliedschaft. Diese wird vom Stadtjugendwart ausgestellt.
- 5.4 Mit Vollendung des zehnten Lebensjahres ist ein Wechsel von der Kinderfeuerwehr in eine Jugendgruppe möglich. Für die Zuordnung zu einer Jugendgruppe gilt das Ortsteilprinzip. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendwart im Benehmen mit dem Stadtwehrführer.

(6) Rechte und Pflichten

- 6.1 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, an den Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr teilzunehmen und in eigener Sache gehört zu werden.
- 6.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.
- 6.3 Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Brandenburg findet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr keine Anwendung.

(7) Grundsätze

- 7.1 Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können. Ebenfalls untersagt ist die Ausbildung an und mit Fahrzeugen und technischen Geräten der Feuerwehr.
- 7.2 Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 7.3 Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- 7.4 Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendgruppen durchführen.

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angergang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

(8) Sprecher der Kinderfeuerwehr

- 8.1 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Kinderfeuerwehrsprecher wählen.
- 8.2 Aufgabe des Kinderfeuerwehrsprechers ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr zu vertreten. Hierzu hat er insbesondere das Recht, bei der Dienstplanerstellung mitzuwirken. Er vertritt die Mitglieder der Kinderfeuerwehr bei offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin.

(9) Personelle Stärke und Bekleidung

- 9.1 Die Stärke der Kinderfeuerwehr ist auf 15 Mitglieder beschränkt.
- 9.2 Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendgruppen wird nicht verwendet.

(10) Dienstrhythmus und Standort

- 10.1 Die Dienste finden in einem 14-tägigen Rhythmus in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen statt. In den Schulferien des Landes Brandenburg finden keine Dienste statt. Eine Winterpause ist möglich.
- 10.2 Für die Veranstaltungen und Ausbildungen wird auf Vorschlag des Leiters der Kinderfeuerwehr ein Dienstplan erstellt, der vor dem ersten Dienst vom Stadtjugendwart zu unterzeichnen ist. Die Dienstplanung soll mindestens für ein halbes Jahr erfolgen.
- 10.3 Der Standort der Kinderfeuerwehr ist das Gerätehaus des Löschzuges Stadt. Eine Verlegung einzelner Dienste an einen anderen Standort ist möglich.

III. Jugendgruppen

(11) Aufgaben und Ziele

- 11.1 Die Jugendgruppen sollen den Kinder und Jugendlichen die Aufgaben und die Technik der Feuerwehr näher bringen, um sie für den aktiven Feuerwehrdienst zu begeistern und vorzubereiten. Daneben soll ihnen im Rahmen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung Raum zur Selbstentfaltung gegeben und gleichzeitig soziales Engagement näher gebracht werden.

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angergang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

11.2 Insbesondere sollen gefördert werden:

- Erziehung zu bzw. Pflege von Kameradschaft, Freundschaft und Teamfähigkeit
- Vermittlung von Möglichkeiten des Selbstschutzes in Gefahrensituationen
- Vermittlung von Fähigkeiten anderen in Gefahrensituationen Hilfe zu leisten
- Sicherer Umgang mit Feuerwehrtechnik
- Wecken des Interesses an der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr
- Unterstützung des Reifungs- und Lernprozesses

11.2 Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere Spiel und Sport, Ausbildung mit und an Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, Informationsveranstaltungen, Brandschutz- und Verkehrserziehung sowie Maßnahmen zur Freizeitgestaltung.

(12) Aufnahme

12.1 In die Jugendgruppen können Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Bernau bei Berlin, die das zehnte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendwart im Benehmen mit dem Stadtwehrführer.

12.2 Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform (Anlage 2). Er ist über den Stadtjugendwart an den Stadtwehrführer zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Stadtjugendwart im Benehmen mit dem zuständigen Jugendgruppenleiter. ie Zustimmung des Stadtwehrführers ist einzuholen.

12.3 Für Mitglieder der Kinderfeuerwehr ist mit Zustimmung des Stadtjugendwartes im Benehmen mit dem Leiter der Kinderfeuerwehr eine vereinfachte Aufnahme durch Übertrittserklärung (Anlage 3) nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.

12.4 Die Mitglieder der Jugendgruppen erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(13) Beendigung der Mitgliedschaft

13.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendgruppen endet

1. durch Übertritt in die Einsatzabteilung gem. Nr. 20 dieser Jugendordnung
2. mit Vollendung des 18. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Ausschluss

5. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bernau bei Berlin

6. durch Auflösung der Jugendgruppe oder der Jugendfeuerwehr

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendwart im Benehmen mit dem Stadtwehrführer.

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angerengang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

- 13.2 Fehlt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr an drei aufeinanderfolgenden Diensten unentschuldigt, erfolgt durch den Stadtjugendwart ein einmaliges Anschreiben an den Erziehungsberechtigten des Mitglieds, ob die Mitgliedschaft weiterhin erwünscht ist. Erfolgt hierauf binnen einer Frist von 14 Kalendertagen keine Reaktion erfolgt der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 13.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Nr. 5 und 6 erfolgt diese einseitig durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin.
- 13.4 Scheidet ein Mitglied aufgrund eines Wohnortswechsels aus der Jugendfeuerwehr aus, so erhält es auf Anforderung eine Bescheinigung über die Dauer seiner Dienstzeit. Diese wird vom Stadtjugendwart ausgestellt und vom Stadtwehrführer unterzeichnet.

(14) Rechte und Pflichten

- 14.1 Jedes Mitglied der Jugendgruppen hat das Recht, an der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, an den Veranstaltungen der Jugendgruppen teilzunehmen und in eigener Sache gehört zu werden.
- 14.2 Jedes Mitglied der Jugendgruppen ist verpflichtet, an den Diensten und den Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu folgen und sich innerhalb und außerhalb der Jugendgruppe kameradschaftlich zu verhalten.
- 14.3 Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Brandenburg findet für die Mitglieder der Jugendgruppen Anwendung.

(15) Grundsätze

- 15.1 Im Rahmen der Arbeit der Jugendgruppen dürfen keine Handlungen durchgeführt werden bei denen Kinder und Jugendliche durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- 15.2 Bei der Arbeit in den Jugendgruppen ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 15.3 Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig. Die für die übrigen Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin geltenden Regelungen finden entsprechend Anwendung.

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angergang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

15.4 Die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen an Einsatzstellen der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(16) Jugendgruppensprecher und Jugendgruppenführer

16.1 Die Mitglieder jeder Jugendgruppe können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Jugendgruppensprecher wählen.

16.2 Aufgabe des Jugendgruppensprechers ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendgruppe gegenüber dem Jugendgruppenleiter und der Jugendfeuerwehr zu vertreten. Hierzu hat er insbesondere das Recht, bei der Dienstplanerstellung mitzuwirken. Er vertritt die Mitglieder der Jugendgruppe bei offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin.

16.3 Bei ausreichender Anzahl an Mitgliedern kann die Jugendgruppe in mehrere Gruppen aufgeteilt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Jugendgruppenleiter im Benehmen mit dem Stadtjugendwart. Werden Gruppen gebildet, ist je Gruppe ein Jugendgruppenführer zu wählen. Dieser ist bei Ausbildungen in Gruppenform direkter Ansprechpartner der Jugendwarte und verantwortlich für die Gruppenmitglieder.

16.4 Ein Mitglied kann gleichzeitig Jugendgruppensprecher und Jugendgruppenführer sein.

(17) Personelle Stärke und Bekleidung

17.1 Die Stärke der Jugendgruppen ist auf insgesamt 60 Mitglieder begrenzt. Die Verteilung auf die Jugendgruppen regelt der Stadtjugendwart.

17.2 Den Mitgliedern der Jugendgruppen werden, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, für die Ausbildung Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, gemäß den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrohse, Jugendfeuerwehrjacke, Jugendhelm), kostenlos vom Träger des Brandschutzes zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des Trägers des Brandschutzes.

17.3 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände vollständig und gereinigt, unverzüglich über den Stadtjugendwart an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin zurückzugeben. Wer dieser Verordnung nicht nachkommt, ist dem Träger des Brandschutzes gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angerengang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

17.4 Das Schuhwerk ist selbst zu stellen. Es muss sich um festes, knöchelhohes Schuhwerk handeln.

(18) Dienstrhythmus und Standort

18.1 Die Dienste finden in einem wöchentlichen Rhythmus in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen statt. In den Schulferien des Landes Brandenburg finden keine Dienste statt. Eine Winterpause ist möglich

18.2 Für die Ausbildungen und Veranstaltungen wird auf Vorschlag Jugendgruppenleiters ein Dienstplan erstellt, der vor dem ersten Dienst vom Stadtjugendwart zu unterzeichnen ist. Die Dienstplanung soll mindestens für ein halbes Jahr erfolgen.

18.3 Eine Jugendgruppe kann am Standort jeder Löschgruppe und jedes Löschzuges der Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin eingerichtet werden, sofern dort eine ausreichende Zahl Mitglieder und Jugendwarte vorhanden ist. Für die Zuordnung in die Löschgruppen/Löschzüge gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip (Ortsteil). Über Ausnahmen entscheidet der Stadtjugendwart.

(19) Ordnungsmaßnahmen

19.1 Bei Verstößen gegen diese Jugendordnung können durch den Stadtjugendwart im Benehmen mit dem Stadtwehrführer Ordnungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen werden den gesetzlichen Vertretern des Mitgliedes schriftlich mitgeteilt.

19.2 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht den gesetzlichen Vertretern des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde ist schriftlich, innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Kalendertagen seit Erteilung der Maßnahme, über den Stadtjugendwart an den Stadtwehrführer zu richten. Vor der Weitergabe der Beschwerde an den Stadtwehrführer, hat der Stadtjugendwart eine schriftliche Stellungnahme beizufügen.

(20) Übernahme in die Einsatzabteilung

20.1 Mitglieder die sich im Dienst der Jugendgruppen bewährt haben, können mit Vollendung des 16. Lebensjahres und mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin übernommen werden. Die Feststellung der Bewährung obliegt dem Stadtjugendwart im Benehmen mit dem zuständigen Jugendgruppenleiter und Löschzugführer/Löschgruppenführer.

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angergang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

- 20.2 Ist das Mitglied der Jugendgruppe bereits im Besitz der Leistungsspanne kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrführer eine Übernahme in den Dienstgrad Feuerwehrmann erfolgen.
- 20.3 Die Dienstzeit in der Jugendgruppe wird auf die Zeit im operativen Dienst angerechnet.

IV. Schlussbestimmungen

(21) Soziale Sicherung und Haftung

- 21.1 Für die Unfallverhütung und die Unfallversicherung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr finden die geltenden Rechtsvorschriften der Feuerwehr Anwendung.
- 21.2 Gleiches gilt für Sachschäden, die ein Mitglied der Jugendfeuerwehr während der Dienstausbübung erleidet.
- 21.3 Verursacht ein Mitglied der Jugendfeuerwehr vorsätzlich einen Sachschaden eines Dritten, ist eine Haftung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin ausgeschlossen.

(22) Geltungsbereich

- 22.1 Diese Jugendordnung soll als Leitfaden der Jugendarbeit in der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernau bei Berlin dienen und ist grundsätzlich in allen Löschzügen und Löschgruppen verbindlich.
- 22.2 Die Regelungen im Abschnitt III dieser Jugendordnung gelten nicht für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr.

(23) Schlussbestimmungen

- 23.1 Die in dieser Jugendordnung genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich jeweils auf weibliche und männliche Form.
- 23.2 In dieser Jugendordnung benannte Gesetze und Verordnungen verstehen sich in der gegenwärtig gelten Fassung.
- 23.3 Diese Jugendordnung kann jederzeit durch den Stadtwehrführer, im Benehmen mit dem Stadtjugendwart, geändert werden.

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin





Jugendfeuerwehr Bernau



Freiwillige Feuerwehr Bernau • Angergang 1 • 16321 Bernau • Tel.: 03338/8908 • Fax: 03338/700975

23.4 Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Jugendordnung außer Kraft.

Bernau, den 02.06.2010

i.O. gez.
Stadtwehrführer

i.O. gez.
Stadtjugendwart

Jugendfeuerwehr Bernau bei Berlin

